

Synopse der Neufassung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal (ESW)

ALT	NEU	ANMERKUNGEN
Präambel Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09. 2020 (GV NRW S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW. S: 559), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 26.09.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:	Präambel Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch <u>Artikel 1 des Gesetzes vom 13. 04.2022 (GV. NRW S. 490)</u> in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert <u>durch Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW S. 348)</u>, hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:	Aktualisierung. s.o.
§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes (1) Die Straßenreinigung, der Winterdienst und der Fuhrpark der Stadt Wuppertal werden als ein organisatorisch und wirtschaftlich selbständiger Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt. Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen. (2) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ (ESW).	§ 1 Gegenstand, Zweck und Name des Betriebes (unverändert) (unverändert)	

§ 2 Zuständigkeit des Rates (1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Der Rat entscheidet weiterhin über: - die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschl. evtl. Vertreter, - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, - die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind, - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die - Deckung des Verlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses - die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde, - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.	§ 2 Zuständigkeit des Rates Absatznummerierung entfallen (unverändert)	Redaktionelle Änderung
§ 3 Betriebsausschuss (1) Die Aufgabe des Betriebsausschusses kann von einem anderen Ratsausschuss wahrgenommen werden. (2) Wird ein eigener Betriebsausschuss gebildet, besteht dieser aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich kann der Rat der Stadt beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Werksausschuss in Anwendung der §§ 58 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 4 GO NRW bestellen. (3) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.	§ 3 Betriebsausschuss (1) (unverändert) (2) Wird ein eigener Betriebsausschuss gebildet, besteht dieser aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Zusätzlich kann der Rat der Stadt beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den <u>Betriebsausschuss</u> in Anwendung der §§ 58 Abs. 1 Satz 7 und Abs. 4 GO NRW bestellen. (3) (unverändert)	Redaktionelle Änderung

(4) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.	(4) (unverändert)	
§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. (2) Der Betriebsausschuss entscheidet. über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über - den Abschluss von Verträgen im Wert von über 150.000 Euro, - die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 EURO), - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, - den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung. (3) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Werksausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 Gemeindeordnung NRW gelten entsprechend.	§ 4 Aufgaben des Betriebsausschusses (1) (unverändert) (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über - den Abschluss von Verträgen im Wert von über 150.000,00 Euro, - die Zustimmung zu Erfolg gefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind, - Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000,00 <u>Euro</u>, - die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss, - die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen, - den Erlass einer <u>Dienstanweisung</u> für die Betriebsleitung <u>im Benehmen mit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVO NRW.</u> (3) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> mit dem/<u>der</u> Vorsitzenden des <u>Betriebsausschusses</u> entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 <u>GO NRW</u> gelten entsprechend.	Redaktionelle Änderung. s.o. Klarstellende Ergänzung. Redaktionelle Änderung.

(4) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend der Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes (gem. § 11 Abs. 3).	(4) (unverändert)	
§ 5 Oberbürgermeister, Beigeordneter (1) Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor. (2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind. (3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller MitarbeiterInnen des Betriebes. (4) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt. (5) Der Leiter des Geschäftsbereichs Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3, 5 und 7, § 11 (5), § 12 und gemäß § 2 Abs. 4 Eigenbetriebsverordnung NRW. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat ihn über die wichtigsten Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.	§ 5 Oberbürgermeister/<u>in</u>, Beigeordnete/<u>r</u> (1) Der Oberbürgermeister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor. (2) Der Oberbürgermeister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind. (3) Der Oberbürgermeister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> ist Dienstvorgesetzte/<u>r</u> aller <u>Mitarbeiter/innen</u> des Betriebes. (4) Der Oberbürgermeister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er/<u>sie</u> die ihm/<u>ihr</u> nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt. (5) Der Leiter/<u>die Leiterin</u> des für den ESW zuständigen Geschäftsbereichs vertritt und unterstützt den Oberbürgermeister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> bei der Wahrnehmung seiner/<u>ihrer</u> Aufgaben <u>aus Gesetz und dieser Satzung und insbesondere gemäß § 2 Abs. 4 EigVO NRW</u>. Er/<u>sie</u> ist berechtigt, an den Sitzungen des <u>Betriebsausschusses</u> teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat ihn/<u>sie</u> über die wichtigsten Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Er/<u>sie</u> ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung. Unklare Verweise gestrichen und redaktionelle Anpassung. Redaktionelle Änderung.

(6) Der Oberbürgermeister unterzeichnet gemeinsam mit der Betriebsleitung Verträge im Wert von über 150.000,00 EURO.	(6) Der Oberbürgermeister/ <u>die Oberbürgermeisterin</u> unterzeichnet gemeinsam mit der Betriebsleitung Verträge im Wert von über 150.000,00 <u>Euro</u> .	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung.
§ 6 Betriebsleitung	§ 6 Betriebsleitung	
	(1) <u>Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Betriebsleiter/innen sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Leiter/die Leiterin des zuständigen Geschäftsbereichs.</u>	Neuregelung der Betriebsleitung.
	(2) <u>Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht, regelt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin entsprechend § 2 Abs. 4 EigVO NRW mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch Dienstanweisung.</u>	Redaktionelle Änderung gem. EigVO NRW.
(1) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.	(3) (unverändert)	
(2) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.	(4) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister/ <u>die Oberbürgermeisterin</u> sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.	Redaktionelle Änderung.
(3) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter die Sitzungen des Betriebsausschusses vor. Näheres bestimmt § 7.	(5) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit dem/ <u>der</u> zuständigen Geschäftsbereichsleiter/ <u>in</u> die Sitzungen des Betriebsausschusses vor. Näheres bestimmt § 7.	Redaktionelle Änderungen.
(4) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten	(6) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und <u>Arbeiter/Arbeiterinnen</u> vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht	Redaktionelle Änderung.

ten und Arbeiter vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamten-rechtlichen Entscheidungen. (5) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Person/en. Die Betriebsleiter/innen sind gleichberechtigt. Die interne Aufgabenverteilung wird in einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung festgelegt.	gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamten-rechtlichen Entscheidungen. <u>(entfallen)</u>	Neuregelung in den Absätzen 1 und 2.
§ 7 Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsbereichsleitung (1) Die Betriebsleitung bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses und des Rates im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter/in vor. (2) Die Betriebsleitung hat die/den Geschäftsbereichsleiter über alle wichtigen Angelegenheiten der Straßenreinigung Wuppertal rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus kann die Straßenreinigung Wuppertal in das Berichtswesen und das Controlling der Stadt Wuppertal eingebunden werden. (3) Die/Der Geschäftsbereichsleiter/in achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den sonstigen Zielen der Stadt Wuppertal steht und dass die Belange der Straßenreinigung Wuppertal und anderen Teilen der Stadtverwaltung gegeneinander abgewogen werden. (4) Die/Der Geschäftsbereichsleiter/in kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit Weisungen erteilen. Zur Sicherung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung nimmt die Betriebsleitung an den regelmäßigen Besprechungen des Geschäftsbereichs teil.	§ 7 Zusammenarbeit mit der zuständigen Geschäftsbereichsleitung (unverändert) (2) Die Betriebsleitung hat die/den Geschäftsbereichsleiter/in über alle wichtigen Angelegenheiten der Straßenreinigung Wuppertal rechtzeitig und regelmäßig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskünfte zu erteilen. Darüber hinaus kann die Straßenreinigung Wuppertal in das Berichtswesen und das Controlling der Stadt Wuppertal eingebunden werden. (unverändert) (unverändert)	Redaktionelle Änderung.

§ 8 Vertretung nach außen (1) In Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung oder des Betriebsausschusses unterliegen, wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten. (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal“ ohne Zusatz. (3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“. (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.	§ 8 Vertretung nach außen (unverändert) (unverändert) (unverändert) (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister/<u>von der Oberbürgermeisterin</u> oder seinem/<u>ihrer</u> Vertreter/<u>in</u> und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet	Redaktionelle Änderungen.
§ 8 Wirtschaftsführung (1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen. (2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen. (3) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt. (4) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. (5) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten. (6) Das Stammkapital des Betriebes ist 5.000.000,00 Euro.	§ <u>9</u> Wirtschaftsführung (unverändert) (unverändert) (unverändert) (unverändert) (unverändert) (unverändert)	Fortlaufende Nummerierung

§ 10 Grundsatz für die Auftragsvergabe Der Eigenbetrieb Straßenreinigung Wuppertal ist verpflichtet, bei der Vergabe externer Aufträge die öffentlichen Vergabe-grundsätze im Sinne von § 26 KomHVO zu beachten.	§ 10 Grundsatz für die Auftragsvergabe (unverändert)	
§ 11 Bezug interner Dienstleistungen Werden vom Betrieb externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städt. Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabe-vorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.	§ 11 Bezug interner Dienstleistungen (unverändert)	
§ 12 Wirtschaftsplan (1) Für den Betrieb wird vor Beginn eines Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermö-gensplan, der Stellenübersicht und der 5-jährigen Fi-nanzplanung, erstellt. (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebs-leitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung auszustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer und dem Geschäftsbereichsleiter Umwelt, Grünflächen und Bauen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzule-gen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn	§ 12 Wirtschaftsplan (1) (unverändert) (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebs-leitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung <u>aufzustellen</u> und nach Beratung mit dem Kämmerer/<u>der Kämmerin</u> und dem/<u>der Geschäftsbereichsleiter/in des für den ESW zuständigen Geschäftsbereichs</u> rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürger-meister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet. (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn	Berichtigung Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000,00 EURO. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt. (4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist. (5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, 100.000,00 EURO übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.	a) (unverändert) b) (unverändert) c) (unverändert) d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 250.000,00 <u>Euro</u>. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt. (4) (unverändert) (5) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, 100.000,00 <u>Euro</u> übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters/<u>der Oberbürgermeisterin, der/die</u> in Abstimmung mit dem Kämmerer/<u>der Kämmerin</u> entscheidet.	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderung.
---	--	---

§ 13 Berichtspflichten (1) Der Jahresabschluss der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen. (2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu. (3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich. (4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer	§ 13 Berichtspflichten (1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> dem Betriebsausschuss vorzulegen. (2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister/<u>der Oberbürgermeisterin</u> und dem Kämmerer/<u>der Kämmerin</u> den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu. (3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister/<u>der Oberbürgermeisterin</u> und dem Kämmerer/<u>der Kämmerin</u> zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> im Benehmen mit dem Kämmerer/<u>der Kämmerin</u> in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich. (4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und -	Redaktionelle Änderung. Redaktionelle Änderungen. Redaktionelle Änderungen.
--	--	--

Bedeutung – dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.	in Fällen besonderer Bedeutung – dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters/ <u>der Oberbürgermeisterin</u> ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.	Redaktionelle Änderung.
§ 14 Kassenführung Die Kassengeschäfte des Betriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.	§ 14 Kassenführung Die Kassengeschäfte des Betriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt der Oberbürgermeister/<u>die Oberbürgermeisterin</u> durch Dienstanweisung.	Redaktionelle Änderung.
§ 15 Prüfung Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.	§ 15 Prüfung (unverändert)	
§ 16 Frauenförderung Der Eigenbetrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan, LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.	§ 16 Frauenförderung (unverändert)	
§ 17 Inkrafttreten Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung ESW vom	§ 17 Inkrafttreten Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung ESW vom	

16.05.2005, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 16.12.2020, außer Kraft.	16.05.2005, in der Fassung der <u>4. Änderungssatzung vom 22.07.2021</u> , außer Kraft.	Aktualisierung.
---	---	-----------------